

MARKTGEMEINDE FEISTRITZ OB BLEIBURG

Zahl: 004-1/2022-12

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen in der

**12. ordentlichen Sitzung des Gemeinderates der
Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg am 14. November 2022
im Sitzungssaal des Gemeindeamtes in St. Michael ob Bleiburg**

Anwesend:

Die Mitglieder des Gemeinderates:

SPÖ	REGI	ÖVP
Bürgermeister Hermann Srienz als Vorsitzender	2. Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik	GV Norbert Haimburger BEd.
-	GR Doris Schwarz	GR Rudolf Bredschneider
1. Vzbgm. Mario Slanoutz	GR Dr. Silvester Jernej	GR Ing. Martin Tschernko
GR Maria Marschnig-Hober	-	GR Gisela Sohl
GR Ingo Alesko	GR Gregor Komar	
-	E-GR Erich Gerstl	
GR Ing. Arno Puschl		
-		
GR Ing. Alexander Ferk		
GR Doris Pleschounig		
E-GR Christoph Napetschnig		
E-GR Georg Burkhardt		
E-GR Carina Srienz		

Nicht anwesend (entschuldigt):

GV David Pototschnig (SPÖ)
GR Christian Srienz BEd. (SPÖ)
GR Silke Münzer (SPÖ)
GR Albin Jelen (REGI)

E-GR Andreas Podgornik (SPÖ)
E-GR Regina Moser (SPÖ)
E-GR Nana Ebner (SPÖ)
E-GR Janet Paulitsch (SPÖ)

Protokollführung:

Annemarie Ischep (Amtsleiterin)

Vom Amt (als Hilfsorgan und Auskunftsperson):

Samuel Mesner (Finanzverwalter)

Sonstige:

-

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 19:50 Uhr

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister nachweislich einberufen.

Die Sitzung ist gemäß § 36 der K-AGO öffentlich.

Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt mit **19 Mitgliedern** die Beschlussfähigkeit, sowie die Ersatzmitglieder der heute verhinderten ordentlichen Gemeinderatsmitglieder fest.

Hinweis: Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn gemäß § 37 (1) der K-AGO mit dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

Festlegung der Protokollfertiger der heutigen Niederschrift.

Über Vorschlag der Fraktionssprecher werden **GR Dr. Silvester Jernej** (REGI) und **GR Rudolf Bredschneider** (ÖVP) als Mitunterfertiger der heutigen Sitzungsniederschrift bestellt.

Fragestunde gemäß §§ 46 – 49 der K-AGO idgF.:

Es sind keine Anfragen erfolgt.

Die Tagesordnung wird hierauf wie folgt erledigt:

zu Punkt 1: Kenntnisnahme des Kontrollausschussberichtes vom 23.08.2022, TOP 1, über die Prüfung der Gemeindekasse für den Prüfungszeitraum 01.01.2022 bis 31.03.2022.

Wortlaut des Beschlussantrages:

I. Kassenbestandsprüfung

Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse überprüft. Der Kassensollstand im Betrag von € 3.052.304,38 laut beiliegendem Kassenbestandsausweis stimmt mit dem IST - Bestand überein. Er enthält nicht die augenblicklichen Bestände der Neben- und Sonderkassen.

II. Prüfung der Buchungen, Belege und Sonstiges

Die Prüfung der Buchungen auf Grund der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurde vorgenommen.

Geprüft wurden vollständig (lückenlos) alle Belege für den Zeitraum von 01.01.2022 bis 31.03.2022.

Die Prüfung der Buchungen und Belege ergab keinen Anlass zur Beanstandung.

III. Prüfung der Gebarung

Auf Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit.

Es wurden keine Beanstandungen festgestellt!

Allgemeine Bemerkungen über die Prüfung

Genau und vollständig überprüft wurden bei dieser Sitzung auch die Rücklagen-Konten und Buchungen. Hierbei konnten keine Ungereimtheiten festgestellt werden.

Der Kontrollausschussbericht wird vom Gemeinderat ohne weitere Wortmeldung einstimmig mit 19:0 Stimmen zur Kenntnis genommen.

zu Punkt 2: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 28.06.2022, TOP 2, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 909/1, Ausmaß 1.774 m², KG 76013 Penk, von derzeit: Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“, in „Bauland-Dorfgebiet“. (Widmungspunkt: 16/2021, Widmungswerber: Leopold Richard Tomasch)

Wortlaut des Beschlussantrages:

V E R O R D N U N G

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 14.11.2022,
genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung
vom, Zahl:,
mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.**

Gemäß § 34 in Verbindung mit § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird wie folgt geändert:

16/2021

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 909/1, KG 76013 Penk, im Ausmaß von 1.774 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“.

Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

**Planliche Darstellung zu dieser Verordnung
(siehe [Anlage 1](#) zu dieser Niederschrift)**

Begründung/Erläuterung zur Verordnung:

Es wird die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 909/1, KG 76013 Penk im Ausmaß von 1.774 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“ verordnet.

Begründung:

Herr Leopold Richard Tomasch beabsichtigt die gegenständliche Fläche nach erfolgter Umwidmung an seine Kinder/Enkelkinder zur folglichem Bebauung zu übertragen. Gegenständliche Baulandfestlegung im unmittelbar bebauten Baulandanschluss entspricht den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg und wird fachlich als vertretbar erachtet.

Es wird festgehalten, dass vom Widmungswerber und Grundeigentümer noch keine Bauverpflichtung unterzeichnet wurde und auch keine Bankgarantie (à m² € 7,00) zur Besicherung der widmungsgemäßen Verwendung des Grundstückes vorgelegt wurde. Eine Weiterleitung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung hat daher erst nach Vorliegen dieser Unterlagen zu erfolgen.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 20.05.2022 bis 20.06.2022 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 08.11.2021 (ha. eingelangt am 26.11.2021):

Betreffend das ggst. Begehren darf seitens der Fachabteilung das Begehren 1/2021 (ebenfalls Teilfläche der Parzelle 909/1) wie auch das Begehren 5/2021 in Erinnerung gerufen werden. Eine Baulandfestlegung der Parzelle 908 (Punkt 5/2021) bzw. der nördliche Teilbereich der Parzelle 909/1 (teilweise Begehren 1/2021) ist aus fachlicher Sicht als klarer Widerspruch zu den im ÖEK formulierten Zielsetzungen fachlich abzulehnen (abgelehnt worden). Eine geringfügige Baulandfestlegung der Parzelle 909/1 im unmittelbar bebauten Baulandanschluss im Ausmaß von ca. 1.000 bis 2.000 m² (lt. beiliegendem Lageplan) würde jedoch den Zielsetzungen des ÖEK's (noch) entsprechen und als fachlich vertretbar erachtet. Geringfügig dazu wird auch - wie im südlichen Anschluss die Begehren 3/2021 und 10/2021) eine teilweise spezifische Grünland-Garten-Festlegung als Übergang in die freie Landschaft als vertretbar erachtet. Siehe dazu Stellungnahme 1/2021 und 3/2021. Voraussetzung dazu ist jedoch die ausreichende Wasserversorgung wie auch Abwasserentsorgung sowie Erschließung des ggst. Bereiches. Entsprechende Vereinbarungen diesbezüglich werden der Gemeinde ebenfalls empfohlen.

Ergebnis: Teilweise positiv mit Auflagen; Vertragliche Vereinbarungen: Bauverpflichtung mit Besicherung; Sonstige: Abklärung Infrastruktur

Gegenständliches Vorprüfungsergebnis wurde dem Widmungswerber zur Kenntnis gebracht und seinerseits zur Kenntnis genommen.

Betreffend die »Abklärung Infrastruktur« wird festgehalten, dass gegenständliches Grundstück außerhalb des verordneten Gemeindegewässerversorgungsbereiches bzw. Gemeindeabwasserentsorgungsbereiches zu liegen kommt und die öffentliche Wegeanlage Nr. 917 nicht bis zur angeregten Bauflächenwidmung reicht. Seitens des Widmungswerbers wurde hierauf ein Teilungskonzept vorgelegt, mit eigenen Schreiben zur Kenntnis genommen und informiert, dass die Zufahrt ab öffentlichem Gut zur Baufläche als Privatweg (Servitutsweg mit einer Breite von 4,50 m) organisiert wird. Für die Abwasserbeseitigung wird bei der Wasserrechtsbehörde der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt um eine pflanzliche/biologische Kläranlage angesucht. Für die geregelte Wasserversorgung wurde ein Ansuchen zur Erschließung mittels

Gemeindewasserversorgungsanlage eingebracht. Die diesbezügliche Beratung hinsichtlich einer privatrechtlichen Vereinbarung ist bereits erfolgt.

Folgende weitere Stellungnahmen liegen vor:

- Bezirksforstinspektion, Völkermarkt vom 20.05.2022 (ha. eingelangt am 23.05.2022)
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft vom 23.05.2022 (ha. eingelangt am 25.05.2022)
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 22.06.2022
- ÖBB-Immobilien vom 21.06.2022 (ha. eingelangt am 22.06.2022)

Alle Stellungnahmen und Gutachten wurden dem Widmungswerber zur Kenntnis gebracht und von diesem zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 3: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 27.09.2022, TOP 1, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 773/1, Ausmaß 5.242 m², KG 76017 St. Michael, von derzeit: Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“, in „Grünland-Hundeabrichteplatz“.
(Widmungspunkt: 1/2022, Widmungswerber: Josef Kraut)

Wortlaut des Beschlussantrages:

VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 14.11.2022,
genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung
vom, Zahl:,
mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.**

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird wie folgt geändert:

Nr. 1/2022

Umwidmung des Grundstückes Nr. 773/1, KG 76017 St. Michael, im Gesamtausmaß von 5.242 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Hundeabrichteplatz“.

Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Planliche Darstellung zu dieser Verordnung
(siehe [Anlage 2](#) zu dieser Niederschrift)

Begründung/Erläuterung zur Verordnung:

Es wird die Umwidmung des Grundstückes Nr. 773/1, KG 76017 St. Michael im Gesamtausmaß von 5.242 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Hundeabrichteplatz“ verordnet.

Begründung:

Bei gegenständlicher Widmung handelt es sich um eine Arrondierung des bereits im westlichen Anschluss bestehenden Hundeabrichteplatzes. Die Fläche/Nutzung befindet sich im unmittelbaren Nahbereich zu weiteren Freizeiteinrichtungen mit spezifischen Grünlandfestlegungen im nördlichen Anschluss. Entspricht dem ÖEK. Der Grundeigentümer, Herr Josef Kraut, beabsichtigt die gegenständliche Fläche nach erfolgter Umwidmung an den ansässigen Hundeverein zu veräußern.

Da es sich um eine spezifische Grünland-Widmung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 27.06.2022 bis 26.07.2022 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 18.05.2022 (ha. eingelangt am 01.07.2022):

Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Es handelt sich um eine beabsichtigte Arrondierung des bereits im westlichen Anschluss bestehenden Hundeabrichteplatzes. Die Fläche/Nutzung befindet sich im unmittelbaren Nahbereich zu weiteren Freizeiteinrichtungen mit spezifischen Grünlandfestlegungen im unmittelbaren nördlichen Anschluss. Entspricht dem ÖEK.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen; Fachgutachten: BFI, AKLR-Abt. 9 SBA Wolfsberg

Fachgutachten – Bezirksforstinspektion – Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 27.06.2022:

Betreffend der Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg zu Pkt. 1/2022, 4/2022 und 5/2022 a, b, c wird seitens der Bezirksforstinspektion Völkermarkt festgestellt, dass Waldflächen nicht direkt betroffen sind. Gegen die geplanten Flächenumwidmungen besteht seitens der BFI Völkermarkt kein Einwand

Fachgutachten – Abt. 9 – Straßen und Brücken, Straßenbauamt Wolfsberg, Amt der Kärntner Landesregierung vom 13.09.2022:

Bezugnehmend auf die Kundmachung vom 23. Juni 2022, Zahl: 031-4-12/2022-3, Widmungsfall-Nr.: 1/2022 betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes wird mitgeteilt, dass seitens der Landesstraßenverwaltung L und B keine Einwände bestehen.

Folgende weitere Stellungnahmen liegen vor:

- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft vom 05.07.2022 (ha. eingelangt am 07.07.2022)
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt vom 05.07.2022 (ha. eingelangt am 07.07.2022)
- Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld vom 13.07.2022
- ÖBB-Immobilien vom 25.07.2022 (ha. eingelangt am 26.07.2022)

Alle Stellungnahmen und Gutachten wurden dem Widmungswerber zur Kenntnis gebracht und von diesem zur Kenntnis genommen.

zu Punkt 4: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 27.09.2022, TOP 3, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 437/233, Ausmaß 230 m², KG 76022 Unterort, von derzeit: Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“, in „Grünland-Schutzhütte“. (Widmungspunkt: 9/2022, Widmungswerber: Erhard und Reinhard Kraut)

Wortlaut des Beschlussantrages:

V E R O R D N U N G

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 14.11.2022,
genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung
vom, Zahl:,
mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.**

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird wie folgt geändert:

Nr. 9/2022

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 437/233, KG 76022 Unterort, im Ausmaß von 230 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Schutzhütte“.

Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Planliche Darstellung zu dieser Verordnung
(siehe [Anlage 3](#) zu dieser Niederschrift)

Begründung/Erläuterung zur Verordnung:

Es wird die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 437/233, KG 76022 Unterort im Ausmaß von 230 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Schutzhütte“ verordnet.

Begründung:

Die Widmungswerber und Grundeigentümer Kraut, unterstützen die Absicht der Kärntner Bergwacht die auf gegenständlicher Parzelle befindliche Schutzhütte der Bergwacht zu sanieren bzw. tlw. neu zu errichten. Das gegenständliche Begehren hinsichtlich der Bestandssituation wie

auch der beabsichtigten Zu- und Umbauten widerspricht dem ÖEK der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg nicht.

Da es sich um eine spezifische Grünland-Widmung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 29.07.2022 bis 30.08.2022 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 07.07.2022 (ha. eingelangt am 25.07.2022):

Die Widmungswerber sind grundbücherliche Eigentümer der gegenständlichen Parzelle. Die Widmungsfläche soll als Arrondierung für die Sanierung und tlw. Neuerrichtung der Schutzhütte der Kameradschaft der Ktn. Bergwacht dienen
Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Fachgutachten – Bezirksforstinspektion – Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 01.08.2022 (ha. Eingelangt 9/2022):

Betreffend der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg zu Pkt. 9/2022 im Ausmaß von ca. 230 m² auf dem Grundstück Nr. 437/233, KG 76022 Unterort wird seitens der Bezirksforstinspektion Völkermarkt festgestellt, dass Waldflächen direkt und indirekt betroffen sind. Die neue geplante Umwidmungsfläche umschließt die bestehende Schutzhütte und ist als Wald ausgewiesen.

Sollte die Absicht bestehen diesen Bereich in Zukunft nicht als Wald zu bewirtschaften, so ist bei der Bezirksforstinspektion im Vorhinein ein Rodungsantrag einzureichen. Sofern das Rodungsverfahren positiv abgehandelt wird, besteht seitens der BFI Völkermarkt kein Einwand gegen die geplante Flächenumwidmung.

Folgende weitere Stellungnahmen liegen vor:

- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Geologie und Gewässermonitoring
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt vom 10.08.2022 (ha. eingelangt am 12.08.2022)
- ÖBB-Immobilien vom 25.08.2022 (ha. eingelangt am 26.08.2022)
- WLV-Wildbach- und Lawinerverbauung, 31.08.2022

Alle Stellungnahmen und Gutachten wurden dem Widmungswerber und dem Grundeigentümer zur Kenntnis gebracht und von diesen zur Kenntnis genommen

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

<p>zu Punkt 5: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 27.09.2022, TOP 4, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 437, KG 76017 St. Michael, Ausmaß 282 m², von derzeit: Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, „Ödland“, in „Bauland-Dorfgebiet“. (Widmungspunkt 7/2022 a, Widmungswerber: Valentin Šumnik)</p>

Wortlaut des Beschlussantrages:

VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 14.11.2022,
genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung
vom, Zahl:,
mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.**

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird wie folgt geändert:

Nr. 7/2022a

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 437, KG 76017 St. Michael im Ausmaß von 282 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“

Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Planliche Darstellung zu dieser Verordnung
(siehe [Anlage 4](#) zu dieser Niederschrift)

Begründung/Erläuterung zur Verordnung:

Es wird die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 437, KG 76017 St. Michael im Ausmaß von 282 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“ verordnet.

Der Widmungswerber und Grundeigentümer beabsichtigt durch gegenständliches Begehren eine Baulandarrondierung bzw. Anpassung an die vorhandene Parzellenstruktur. Hierbei handelt es sich um die Richtigstellung entsprechend der Nutzung.

Da es sich um eine geringfügige Baulandarrondierung bzw. Bestandsanpassung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 27.06.2022 bis 26.07.2022 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregungen eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 06.05.2022 (ha. eingelangt am 13.06.2022):

Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 7b/2022 (beabsichtigte Umwidmung von Bauland-Gewerbegebiet in Bauland-Dorfgebiet) zu sehen. Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde vollinhaltlich anschließen. Es handelt sich um eine geringfügige Baulandarrondierung/Anpassung an vorhandene Parzellenstruktur. Richtigstellung der Nutzung entsprechend. Ergebnis: Positiv)

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- Bezirksforstinspektion, Völkermarkt vom 27.06.2022
- Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld vom 13.07.2022
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt vom 05.07.2022 (ha. eingelangt am 07.07.2022)
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft vom 05.07.2022 (ha. eingelangt am 07.07.2022)
- WLV-Wildbach- und Lawinenverbauung vom 12.08.2022

Alle Gutachten und Stellungnahmen wurden dem Widmungswerber zur Kenntnis gebracht.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 6: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 27.09.2022, TOP 5, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 437, KG 76017 St. Michael, Ausmaß 82 m², von derzeit „Bauland-Gewerbegebiet“ in „Bauland-Dorfgebiet“. (Widmungspunkt 7/2022 b, Widmungswerber: Valentin Šumnik)

Wortlaut des Beschlussantrages:

VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 14.11.2022,
genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung
vom, Zahl:,
mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.**

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird wie folgt geändert:

Nr. 7/2022b

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 437, KG 76017 St. Michael im Ausmaß von 82 m² von „Bauland-Gewerbegebiet“ in „Bauland-Dorfgebiet“

Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Planliche Darstellung zu dieser Verordnung (siehe [Anlage 5](#) zu dieser Niederschrift)

Begründung/Erläuterung zur Verordnung:

Es wird die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 437, KG 76017 St. Michael im Ausmaß von 82 m² von „Bauland-Gewerbegebiet“ in „Bauland-Dorfgebiet“ verordnet.

Der Widmungswerber und Grundeigentümer beabsichtigt durch gegenständliches Begehren eine Baulandarrondierung bzw. Anpassung an die vorhandene Parzellenstruktur. Hierbei handelt es sich um die Richtigstellung entsprechend der Nutzung.

Da es sich um eine geringfügige Baulandarrondierung bzw. Bestandsanpassung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 27.06.2022 bis 26.07.2022 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregungen eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 06.05.2022 (ha. eingelangt am 13.06.2022):

Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 7a/2022 (beabsichtigte Umwidmung von Grünland in Bauland-Dorfgebiet) zu sehen. Siehe dazu 7a/2022. Richtigstellung der Nutzung entsprechend. Anpassung an vorhandene Parzellenstruktur. Ergebnis: Positiv

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- Bezirksforstinspektion, Völkermarkt vom 27.06.2022
- Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld vom 13.07.2022
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt vom 05.07.2022 (ha. eingelangt am 07.07.2022)
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft vom 05.07.2022 (ha. eingelangt am 07.07.2022)
- WLV-Wildbach- und Lawinenverbauung vom 12.08.2022

Alle Gutachten und Stellungnahmen wurden dem Widmungswerber zur Kenntnis gebracht.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 7: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 27.09.2022, TOP 7, betreffend die Zu- und Abschreibung einer Fläche von 42 m², Grundstücksnummer 1876/2, KG 76004 Feistriz (öffentliches Gut).

Wortlaut des Beschlussantrages:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 14.11.2022, Zahl: 601-7/2022-4, mit welcher öffentliche Teil-/Wegflächen in der KG 76004 Feistritz, aufgelassen und zugeschrieben werden.

Gemäß § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017 idgFdG., in Verbindung mit § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 idgFdG., wird verordnet:

§ 1

Das in der Vermessungsurkunde der Fa. Angst Geo ZT Vermessung GmbH, Mettingerstaße 21, 9100 Völkermarkt mit Plandatum vom 09.09.2022, GZ: 221100-V2-U, ausgewiesene Trennstück 2, wird aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg, EZ 650, KG 76004 Feistritz aufgelassen, dient in Hinkunft nicht mehr dem Gemeingebrauch und wird dem Privatgrundstück Nr. 1078/2, EZ 518, KG 76004 Feistritz, zugeschrieben.

§ 2

Die Vermessungsurkunde der Fa. Angst Geo ZT Vermessung GmbH, Mettingerstraße 21, 9100 Völkermarkt mit Plandatum vom 09.09.2022, GZ: 221100-V2-U, bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anschlages der Kundmachung an der Amtstafel des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg in Kraft.

Der Bürgermeister:
Hermann Srienz

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 8: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 29.09.2022, TOP 2, betreffend die finanzielle Förderung der landwirtschaftlichen Betriebe zu Bodenuntersuchungskosten.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg gewährt allen Landwirten mit Betriebssitz in der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg für die Bodenprobenuntersuchung einen einmaligen Zuschuss.

Gefördert werden 50 % der Kosten für die Bodenproben, maximal aber € 250,00 pro Jahr und sind diese Kosten mittels saldiertes/n Rechnung/en nachzuweisen.

Der Antrag muss spätestens 6 Monate nach Kostenentstehung eingebracht werden. Später einlangende Anträge bzw. Ansuchen können nicht berücksichtigt werden.

Die Laufzeit der Förderung: 01.01.2023 bis 31.12.2026.

Der selbstständige Antrag der REGI-Gemeinderatsmitglieder vom 14.03.2022 gilt somit als erledigt.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 9: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 29.09.2022, TOP 3, betreffend den Verkauf des gebrauchten UNIMOG U300 inkl. gebrauchtem Schneepflug und Streuaufsatz.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg verkauft auf Grundlage des Angebotes vom 30.08.2022 den UNIMOG U 300 (Bj. 2003) inkl. Schneepflug und Streuaufsatz der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg an Herrn Philipp Riedl (Unterort 8, 9150) zum Verkaufspreis von € 25.000,00.

Mit dem Käufer ist ein Kaufvertrag abzuschließen.

Der Verkaufserlös ist auf die VA-Stelle: 820000/803000 (Wirtschaftshof/Veräußerung von Fahrzeugen) zu vereinnahmen.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 10: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 29.09.2022, TOP 5, betreffend die vorzeitige Tilgung des Darlehens bei der BAWAG PSK (BA 304, Abwasserentsorgung)

Wortlaut des Beschlussantrages:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt die vorzeitige Rückzahlung in der Höhe von € 31.211,77 für das Darlehen (Darl.Kto.Nr.117.0590) bei der BAWAG PSK des BA 304 der Abwasserbeseitigungsanlage per 30.06.2023. Der hierfür erforderliche Betrag wird dem Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld im Rahmen einer Eigenmittelvorschreibung zur Verfügung gestellt.

Diese Ausgabe findet mit einer Entnahme einer zweckgebundenen Haushaltsrücklage ihre haushaltsrechtliche Bedeckung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 18:0 Stimmen angenommen.**

Anmerkung der AL:

GR Rudolf Bredschneider befindet sich während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

zu Punkt 11: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 29.09.2022, TOP 6, betreffend die Gewährung einer finanziellen Förderung für die Begrünung von Gebäude- und Stützmauern im Gemeindegebiet.

Anmerkung der AL:

GR Rudolf Bredschneider befindet sich wieder im Sitzungssaal.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg fördert die Begrünung von Gebäude- und Stützmauern im Gemeindegebiet mit einem Anteil von 50% der Investitionssumme und maximal € 100,00.

Bedingungen:

- **Bezahlte Rechnung samt Zahlungsnachweis (konzessioniertes Unternehmen)**
- **Innerhalb von 10 Jahren gibt es für die gleiche Maßnahme keine neuerliche Förderleistung (auch nicht bei einem Eigentümerwechsel).**
- **Ein Rechtsanspruch auf die Förderleistung kann nicht abgeleitet werden**
- **Laufzeit dieser Förderung von 01.01.2023 bis 31.12.2026**
- **Der Antrag muss spätestens 6 Monate nach Kostenentstehung eingebracht werden
Später einlangende Anträge bzw. Ansuchen können nicht berücksichtigt werden**
- **Anspruchsberechtigt sind Grundstückseigentümer im Bereich der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg.**

Der selbstständige Antrag der SPÖ-GR-Mitglieder vom 04.07.2022 gilt somit als enderledigt.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mehrheitlich mit 15:4 Stimmen angenommen.

(dagegen: GR Doris Schwarz, GR Dr. Silvester Jernej,
GR Gregor Komar und E-GR Erich Gerstl).

zu Punkt 12: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 29.09.2022, TOP 10, betreffend die Erstellung eines Finanzierungsplanes für den Ankauf des „UNIMOG neu“.

Wortlaut des Beschlussantrages:

**FINANZIERUNGSPLAN
für Ankauf UNIMOG neu**

A) INVESTITIONSAUFWAND

Bezeichnung	Gesamt	2022	2023	2024
Ankauf UNIMOG neu	275.400	275.400	0	0
Gesamtkosten	275.400	275.400	0	0

B) VORGESEHENE FINANZIERUNG

Bezeichnung	Gesamt	2022	2023	2024
Bedarfszuweisungsmittel	225.000	225.000	0	0
Verkauf UNIMOG alt	25.000	25.000	0	0
Kapitaltransfer v.Gde. operativ/investiv	25.400	25.400	0	0
Gesamtsummen	275.400	275.400	0	0

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 13: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 24.10.2022, TOP 23, betreffend den Verkauf von 2 Baugrundstücken im Baulandmodell Losergründe II.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Die Marktgemeinde Feistritz verkauft im Rahmen des Baulandmodells „Losergründe II“ auf Grundlage der vorliegenden Kaufansuchen und der im GR-Beschluss vom 19.12.2013 festgelegten Bedingungen, nachfolgend angeführte zwei Baugrundstücke. Der Kaufpreis beträgt aktuell € 27,25/m², und ist dieser von den Käufern binnen 14 Tagen nach Vorliegen der im Kaufvertrag angeführten Voraussetzungen zu bezahlen. Die diesbezüglichen Kaufverträge sind abzuschließen.

Verkauf der Baugrundstücke:

- 1) Nr. 1717/26, KG 76017 St. Michael, Ausmaß: 818 m², an Frau/Herrn Amela Semanic und Nijaz Semanic, wohnhaft in 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Heizhausgasse 60/8**
- 2) Nr. 1717/33, KG 76017 St. Michael, Ausmaß: 921 m², an Frau/Herrn Breda Rožič und Dr. Robert Rožič, beide wohnhaft in Kajuhova 23 A. 6310 Izola, Slowenien**

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

SELBSTÄNDIGE ANTRÄGE:

In Entsprechung der Bestimmungen des § 41 Abs. 4 der K-AGO verliert der Vorsitzende Bgm. Hermann Srienz folgende während der Sitzung eingebrachten selbständigen Anträge und weist diese den zuständigen Ausschüssen bzw. dem Gemeindevorstand zu:

Anträge von Gemeinderatsmitgliedern der ÖVP:

- Erörtern und Installieren interkommunaler Kooperationen mit Nachbargemeinden
- Studentenförderung „neu“ (Klimaticket)
- Erstellen eines Expertengremiums zur Konzeptentwicklung eines überparteilichen gemeinde-spezifischen Festes (DorfHerbst – Erntedankfest)
- Reduktion der Einschaltzeiten von Straßenbeleuchtung und Außenbeleuchtungen öffentlicher Gebäude

Der Vorsitzende verliest daraufhin nachfolgenden von allen 4 Gemeinderatsmitgliedern der ÖVP eingebrachten

DRINGLICHKEITSANTRAG

Laut AGO § 42 stellt die oben genannte Gemeinderatsfraktion den Dringlichkeitsantrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Herr Bürgermeister der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg, Herr Hermann Srienz, beauftragt wird, innerhalb von zwei Wochen einen „Energie-Gipfel“ mit allen Vertretern und Verantwortungsträgern öffentlicher Einrichtungen (Amtsleitung, Leitung Bauhof, Direktion VS St. Michael, Kindergarten- und Hortleitung, Kommandanten der beiden Ortsfeuerwehren, Leitunzug Musikschule, ...), Obleute und Verantwortungsträgern von Vereinen, die öffentlichen Einrichtungen nutzen (Obleute von Chören, Sportvereinen, Kulturvereinen...) einzuberufen.

Begründung

Da uns alle die derzeitige Entwicklung bei Energiepreisen und Energieversorgung Kopfzerbrechen bereite, und durchaus Sparpotential in den öffentlichen Institutionen unserer Gemeinde besteht, entspricht dieser Antrag der Dringlichkeit, um über effiziente Energiesparmaßnahmen zielorientiert zu diskutieren.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag nach Beratung zur Abstimmung.

ANNAHME DER DRINGLICHKEIT

Abstimmungsergebnis: **Dem Antrag wird vom GR mehrheitlich mit 18:1 Stimmen die Dringlichkeit zuerkannt.**
(dagegen: (GR Doris Schwarz)

Der Dringlichkeitsantrag erhält somit die nach § 42 (2) der K-AGO idgF. erforderliche Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der in beschlussfähiger Anzahl der Anwesenden.

Nachdem keine weitere Wortmeldung erfolgt, bringt der Vorsitzende den vorliegenden Dringlichkeitsantrag, welcher nach § 42 (4) der K-AGO keine finanzielle Belastung der Gemeinde mit sich bringt, zur Abstimmung:

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

Die öffentliche Sitzung wird um 19:50 Uhr offiziell geschlossen.